

Blickwinkel Tarif



Zusatzversorgung:

Verbesserungen bei der betrieblichen Altersversorgung

Die nunmehr durch die Bundestarifkommission beschlossenen Änderungen zu den Altersversorgungstarifverträgen (ATV/ATV-K) beinhalten Nachbesserungen zu den Themen:

- **Startgutschriften**

Wesentlicher Streitpunkt bei den Verhandlungen war die Umsetzung einer durch den Bundesgerichtshof (BGH) bereits 2007 geforderten Nachbesserungen der Startgutschriften bei den sogenannten rentenfernen Jahrgängen. Eine Startgutschrift erhielt bei der Systemumstellung jeder Versicherte, der sowohl am 31. Dezember 2001 als auch am 01. Januar 2002 beschäftigt war. Diese Startgutschrift war/ist Grundlage für die Berücksichtigung von vor der Systemumstellung erreichten Ansprüche.

Der BGH hatte 2007 jedoch festgestellt, dass eine Berechnung der Startgutschriften bei den „Rentenfernen“ allein aufgrund von § 18 Abs. 2 des Betriebsentengesetzes unzureichend ist, weil insbesondere „Rentenferne“, die erst relativ spät im öffentlichen Dienst angefangen hatten, hierdurch gegenüber anderen Beschäftigten ungerechtfertigt benachteiligt würden.

***Rentenfern** sind alle Versicherten, die bei der Umstellung der Zusatzversorgung am 31. Dezember 2001 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, d.h. nach dem 01. Januar 1947 geboren wurden. Alle die am 01. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet hatten, galten als **rentennah**.*

Zukünftig wird es bei allen von der Systemumstellung betroffenen Beschäftigten vereinfacht gesagt eine Vergleichsberechnung zwischen der Berechnung der Startgutschrift geben. Wesentlicher Punkt der Tarifeinigung ist, dass es zu keiner Reduzierung der Startgutschriften kommen kann, sondern es zu Erhöhungen kommt, wenn die Differenz zwischen beiden Berechnungsmethoden mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt. In diesem Fall wird zu der bisherigen Startgutschrift ein entsprechender Zuschlag gezahlt.

Das Vergleichsmodell wird im Übrigen bei der VBL auch für die Rentenfernen zum Zeitpunkt der Systemumstellung beitragsfrei Versicherten angewandt werden.

Die individuellen Auswirkungen können sehr unterschiedlich sein und sind von mehreren Faktoren abhängig. Die Zusatzversorgungskassen werden nun für alle betroffenen Versicherten Vergleichsberechnungen durchführen. Gesonderte Anträge müssen hierzu nicht gestellt werden. Nach den bisherigen Berechnungen wird jeder siebte „Rentenferne“ von den Neuberechnungen – in völlig unterschiedlicher Höhe – profitieren. Nach der Vorstellung der Arbeitgeber wäre es nur jeder dreizehnte gewesen.

Eine Minderung von Startgutschriften tritt in keinem Fall ein.

Über Zuschläge werden die Versicherten mit den jeweiligen Jahresmitteilungen informiert.

- **Lebenspartnerschaften**

Mit den Neuregelungen werden auch in der betrieblichen Altersversorgung die Partner/-innen in eingetragenen Lebenspartnerschaften den Ehepartner/-innen gleichgestellt. In der gesetzlichen Rentenversicherung wurde die Diskriminierung bei eingetragenen Lebenspartnerschaften bereits seit 2005 abgeschafft. Einzelne Zusatzversorgungskassen haben diesen Schritt in der Praxis ebenfalls nachvollzogen, jedoch bei weitem noch nicht alle. Nunmehr besteht zehn Jahre nach Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaften auch für die Hinterbliebenen aus eingetragenen Lebenspartnerschaften ein entsprechender Anspruch bei der Zusatzversorgung.

- **Mutterschutz**

Die Neuregelungen der Mutterschutzzeiten ist ein erster Zwischenschritt. Mit ihr wird die bis zum Tarifabschluss hierzu vorliegende Rechtsprechung umgesetzt, das heißt, alle Mutterschutzzeiten nach dem 18. März 1990 werden auf Antrag so berechnet, als wenn regulär gearbeitet worden bzw. Entgeltfortzahlung erfolgt wäre.

(GdP-Blickwinkel informierte bereits am 20.07.2011) Die neueste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach auch Zeiten vor 1990 berücksichtigt werden müssen, konnte noch nicht umgesetzt werden. Hierzu werden wir nach weiteren Verhandlungen gesondert informieren.



15.08.2011
BGV/ KGV